

Berlin,

Anmeldung zur Diplomarbeit
(Diplomstudiengang Informatik)

Hiermit melde ich mich mit dem heutigen Datum zur Diplomarbeit an. Ich habe den umseitigen Auszug aus der geltenden Diplom-Prüfungsordnung in Bezug auf die Arbeit zur Kenntnis genommen.

Der Titel meiner Arbeit lautet:

und wird im Vertiefungsgebiet:

verfasst.

Name:

Matrikelnummer:

eMail:

Prof. Dr.

Betreuer/in

Unterschrift

Prüfungsordnung vom 27. Oktober 1993

§ 9 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Informatik oder den Anwendungen der Informatik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem gemäß § 5 Abs. 1 Prüfungsberechtigten ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit außerhalb des Instituts für Informatik durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat spätestens nach seinem 8. Fachsemester ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Das Thema der Diplomarbeit kann auch vor Erbringen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 ausgegeben werden.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, dass diese Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag des Prüflings nach Anhörung des Betreuers ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

(6) Die Diplomarbeit ist in der Regel in deutscher oder in begründeten Ausnahmefällen in englischer Sprache fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern (Gutachtern) zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten; § 10 findet Anwendung. Bei deutlich unterschiedlicher Bewertung der Diplomarbeit (Abweichung um mehr als eine Notenstufe oder Bewertung der Diplomarbeit mit nicht ausreichend durch nur einen Gutachter) sucht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung zwischen den Gutachtern herbeizuführen. Gelingt dies nicht, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein weiterer Gutachter bestellt.